

10. Mit Ausschluß älterer Zwiste (Vorvede), deren nun unter den Vereiniglichen keine mehr obwalten, sollen alle unter den Verbündeten verglichene Streitigkeiten, während der Dauer des Bündnisses, in Frieden erhalten bleiben.

11. Die gegenwärtige Vereinbarung soll die Betheiligten von den nächsten Weihnachten (Midwintere) an, während sechs Jahren, verbinden, mit Vorbehalt der Rechte ihres Herrn des Bischofs und mit Ausschließung aller Gewalt und alles Unrechtes.

12. Sämmtliche in diesem Briefe Benannte haben eidlich gelobet, während der Zeit dieses Bündnisses, ihr wechselseitiges Beste („und nicht in Argheste to done“) zu befördern, ohne Arglist. ic. ic.

Bemerk. Conf. Rindlinger's münstersche Beiträge I. Bd. Urkunden, p. 38, woselbst der ganze Inhalt dieser Urkunde (sub Nr. XIV.) abgedruckt, und die Anmerkung beigefügt ist:

„Diese Landes-Vereinigung und die vorhergehende Einigung von 1368, nebst dem ersten Landes-Privilegium von 1309 (conf. Rindl. I. e. Bd. II. p. 303, Urkunde LI.) scheinen die Grundlage zu sein, worauf sich die spätern Wahlkapitulationen, Landes-Vereinigungen, Landes-Privilegien und fürstlichen Juramenta stützen.“

4. Ohne Erlaß-Ort, am Montage nach Maria Himmelf. (17. August) 1444. (X. g. Landes-Vereinigung.)

Diederich, Erzbischof zu Köln ic. u. (dessen Bruder) Heinrich (von Moers), Bischof zu Münster:

erneuern, unter Beitritt der beiderseitigen Domkapitel, Edelmannen, Ritterschaften und Städten, eine früher (im Jahre 1322) errichtete Erbvereinigung zwischen dem Erzstifte Köln und dem Hochstifte Münster, wodurch im Wesentlichen Folgendes festgesetzt wird:

Das gegenwärtige Bündniß wird für ewige Zeiten, zur Beförderung des wechselseitigen Nutzens der sich vereinigenden Fürsten, so wie zum Besten ihrer Lande, Leute und Angelegenheiten geschlossen.

Alle Unterthanen der Verbündeten sollen bei ihren Freiheiten, Rechten und guten Gewohnheiten gelassen und erhalten werden.

Den gegenseitigen Unterthanen wird in den wechselseitigen Gebieten gleiche Freiheit und Aufenthalt wie den eigenen Unterthanen gesichert, vorbehaltlich jedoch der Entrichtung gewöhnlichen Zolles und Begegeldes durch Kaufleute.

Gewalthandlungen und Beschädigungen, durch Unterthanen eines der Verbündeten in den gegenseitigen Gebieten, sollen verhütet und nicht geduldet, und die desfallsigen Ruhestörer gemeinsamer Hand abgewehret und bestraft, auch keine dergleichen Beschädiger — ohne Wissen und Willen des Beschädigten — in den wechselseitigen Landen geduldet werden.

Die in eines der verbündeten Gebiete fliehenden Verbrecher, welche auf dem andern Gewalthätigkeiten und Schaden verübt haben, sollen von den Verletzten unbehindert verfolgt werden dürfen, und soll diesen dasselbst Hülfe und Schutz gewährt werden.

Bei den gegen die Verbündeten zusammen, oder auch vereinzelt gerichteten Anfeindungen in ihren eigenen Gebieten durch Dritte, sollen Erstere sich gegenseitig, zwei Monate nach desfallsiger Anforderung, die möglichst ausgedehnteste Kriegshülfe, auf selbsteigene Kosten des Leistenden, gewähren.

Wird solche Kriegshülfe aber gegen einen außerhalb eines der verbündeten Gebiete befindlichen Feind erfordert, so soll dieselbe unverzüglich und unweigerlich, gleich wie in eigener Angelegenheit, — jedoch auf Kosten des die Hülfe Begehrenden, geleistet werden.

Diese gegenseitigen Hülfeleistungen sollen bis zur Wiederherstellung des Verletzten in seine Ehre und Rechte ununterbrochen fortgesetzt, und Seitens der Verbündeten nur gemeinschaftlich davon abgestanden, oder Friede geschlossen werden.

Der jedem Betheiligten zufallende Kostenantheil gemeinschaftlicher Kriegszüge, soll von gegenseitig dazu abzuordnenden zwei Freunden festgesetzt, und hiernach von den Verbündeten getragen werden.

Die Verpflichtung zur Leistung von Kriegshülfe gegen den h. Stuhl zu Rom und gegen den römischen König ist ausgeschlossen.

Zu besserer Verwirklichung der vertragmäßigen Hülfeleistungen sollen in den beiden Stiftsgebieten, über den sie scheidenden Lippe-Ström, zu Dorsten und Hovestadt, auf Kosten und unter Obhut des Erzbischofs zu Köln, und zu Haltern und zu Ruffenburg, auf Kosten und unter Obhut des Bischofs zu Münster, vier stehende und bleibende Brücken, als wechselseitig gemeinsames Eigenthum, errichtet und unterhalten werden.

Zu gleichem Zwecke mögen auch, bei eintretender Nothwendigkeit, noch an andern Orten Lippe-Brücken errichtet, jedoch diese sofort wieder abgebrochen werden, indem der Lippe-Übergang in den beiderseitigen Gebieten nur mittelst der bezeichneten vier bleibenden Brücken statthaft sein soll.

Bei entstehenden gegenseitigen Streitigkeiten zwischen den Verbündeten und ihren Unterthanen, sollen die Beschwerden auf der Seite ihrer Veranlassung angemeldet, und binnen 14 Tagen, durch wechselseitig an bezeichnete Orte, auf das Gebiet der stattgefundenen Verletzung abzuordnende vier Freunde eines jeden der Verbündeten, unverzüglich untersucht und geschlichtet werden.

In Ermanglung des Letztern sollen die (acht) Abgeordneten, vor ihrer Trennung, die Ansprüche und Weisgerungen der Partheien schriftlich aufzeichnen und, bei einer binnen zwei Monate zu erneuernden Zusammenkunft an demselben Orte, den von ihnen festgesetzten und unweigerlich zu vollziehenden Rechtspruch eröffnen.

Die Streitigkeiten der verbündeten Fürsten über ihre wechselseitigen Herrlichkeiten, Grenzen und Güter, sollen von ihnen persönlich an gewöhnlicher Mahlstätte gemeinschaftlich, und zur Erhaltung der gegenseitigen Gerechtigkeit, untersucht und verglichen werden.

Den diesem Bündnisse und Verträge widerstrebenden gegenseitigen Unterthanen wird in den wechselseitigen Gebieten weder Schutz noch Aufenthalt gewährt.

Alle vorhandene und künftig angeordnet werdende Amtleute in den verbündeten Landen sollen die genaue Befolgung der in dieser Erbvereinigung enthaltenen Bestimmungen eidlich geloben, und sollen die Kapitel und Stifte in den beiderseitigen Gebieten, in denselben einen künftigen neuen Herrn nur dann aufnehmen und anerkennen, wenn er vorher die treue Haltung des gegenwärtigen

Bündnisses mittelst Eid verheißen, und darüber eine besondere Urkunde ausgestellt hat.

Bemerk. Conf. Kindinger's münstersche Beiträge, Bd. I. p. 101, woselbst der ganze Inhalt der vorangezeigten Urkunde (sub Nr. XXXI.) abgedruckt ist.

5. Ohne Erlaß-Ort, am Sonntage nach St. Martin d. h. Bisch. Tag (17. Nov.) 1457. (V. g. Landes-Privilegium.)

Johann (Pfalzgraf bei Rhein, Herzog in Baiern),
Bischof zu Münster:

verpflichtet sich zur Erfüllung und Handhabung der nachbezeichneten, mit Rath der Edelleute, Dienstleute, Mannen und Städte *) des Stiftes Münster, geschehenen Festsetzungen:

Die stiftischen großen Lehengüter, Burgen, Bestungen, Dörfer und dergleichen, dürfen im Fall ihrer Erledigung nur mit Zustimmung des Dom-Dechanten und Kapitels wieder verlichen werden.

Die von Stifte lehrnührigen Güter sollen bei eintretendem Tode ihrer Besitzer, in Ermanglung von Söhnen, auf deren Töchter übergehen.

Dergleichen heimfallendes Gut darf nur auf Weisung der Lehens-Mannen von dem Bischof eingezogen und nur während Jahr und Tag besessen werden; wenn sich in zwischen keine männlichen oder weiblichen Erben dazu melden, so soll alsdann der Heimfall an andre geeignete StiftsEinwohner wieder verlichen werden.

Gegenseitige Streitigkeiten zwischen den Edelenten und Mannen, sollen von dem Bischof verglichen, oder rechtlich entschieden werden; gegen die solcher Entscheidung sich Widersetzenden soll der Bischof Beistand leisten, auch alle frühere gleichartige Entscheidungen seiner Vorgänger in Kraft erhalten.

Ansprüche der Unterthanen gegen den Bischof sollen durch das Domkapitel gütlich oder rechtlich entschieden, und die desfallsigen Ansprüche vom Bischof erfüllt, Lehensstreitigkeiten aber von den Lehens-Mannen abgeurtheilt werden.

*) Die Zustimmung des Domkapitels ist im Original nicht angemerkt.